

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Volker Wissing, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Dr. Wolfgang Gerhardt, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h.c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Dr. Erwin Lotter, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur der Unternehmensteuerreform

A. Problem

Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform wie die Zinsschranke, die Einschränkungen beim Verlustabzug und die Besteuerung von Funktionsverlagerungen bringen Unternehmen zusätzlich in Schwierigkeiten, die angesichts des konjunkturellen Abschwungs ohnehin unter sinkenden Gewinnen leiden.

B. Lösung

Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen zur Unternehmensteuerreform werden zurückgenommen bzw. abgemildert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten der Maßnahmen dürften sich auf ca. 1 Mrd. Euro belaufen. Die von der Koalition im Jahr 2007 angesetzten Steuermehreinnahmen infolge der Belastungen der Unternehmen dürften allerdings nicht realistisch sein, da eine viel zu optimistische Gewinnsituation der Unternehmen zugrunde gelegt wurde.

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur der Unternehmensteuerreform

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4h wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 4“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit der Höchstbetrag nach Satz 1 nicht ausgeschöpft wird, erhöht er den Höchstbetrag der folgenden Wirtschaftsjahre (Abzugsvortrag).“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu fünf Prozentpunkte ist unschädlich.“
 - bb) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf gemeinsamen Antrag eines Mutterunternehmens, das nicht selbst gleichzeitig auch Tochterunternehmen ist, und aller ihm nachgeordneten Gesellschaften im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 sind die im Einzelabschluss des Mutterunternehmens aktivierten Anteile an den anderen Gesellschaften der Antragsgemeinschaft nicht zu kürzen. In diesem Fall findet Satz 1 Buchstabe c Satz 1 bei den anderen Gesellschaften der Antragsgemeinschaft keine Anwendung. Der Antrag ist an das Finanzamt zu richten, das für den Betrieb zuständig ist, auf den Satz 6 Anwendung finden soll.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zinsvortrag und der Abzugsvortrag sind gesondert festzustellen.“
 - d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für den Abzugsvortrag entsprechend.“
2. In § 6 Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können auf Antrag die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1

Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 600 Euro nicht übersteigen. Das Wahlrecht ist für alle Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 4, die in einem Wirtschaftsjahr angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden, einheitlich auszuüben. In diesem Fall ist Absatz 2a Satz 1 auch für Wirtschaftsgüter, die die Wertgrenze des Satzes 4 überschreiten, nicht anzuwenden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und vor dem 1. Januar 2011“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 8c gilt für den Abzugsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie für den Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Vergütungen für Fremdkapital der Körperschaft oder eines anderen demselben Konzern zugehörenden Rechtsträgers an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligten Gesellschafter einer konzernzugehörigen Gesellschaft, eine diesem nahestehende Person (§ 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes) oder einen Dritten, der auf den zu mehr als einem Viertel am Kapital beteiligten Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person zurückgreifen kann, nicht mehr als ein Prozent der Zinsaufwendungen des Konzerns oder nicht mehr als ein Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen des Rechtsträgers im Sinne des § 4h Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes betragen und die Körperschaft dies nachweist.“

2. § 8c wird wie folgt gefasst:

„§ 8c
Verlustabzug bei Körperschaften

(1) Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht mehr abziehbar. Unabhängig von Satz 1 sind bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vorbehaltlich des Absatzes 2 vollständig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt. Als ein Erwerber im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen. Eine Kapitalerhöhung steht der Übertragung des gezeichneten Kapitals gleich, soweit sie zu einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Kapital der Körperschaft führt.

(2) Absatz 1 ist nur auf die stillen Reserven im steuerpflichtigen inländischen Betriebsvermögen übersteigenden nicht genutzten Verluste anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Abzugsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“

b) In Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Abspaltung mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Abzugsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes der übertragenden Körperschaft in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.“

3. § 20 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes des eingebrachten Betriebs geht nicht auf die übernehmende Gesellschaft über. Entsprechendes gilt für den Abzugsvortrag nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen mit einer ihm nahestehenden Person dadurch gemindert, dass er im Rahmen solcher Geschäftsbeziehungen zum Ausland Bedingungen vereinbart, die von denen abweichen, die voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten, so sind seine Einkünfte unbeschadet anderer Vorschriften so anzusetzen, wie sie unter den zwischen unabhängigen Dritten vereinbarten Bedingungen ausgefallen wären.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist bei in Absatz 1 genannten Einkünften eine Schätzung nach § 162 der Abgabenordnung vorzunehmen, so ist mangels anderer geeigneter Anhaltspunkte bei der Schätzung als Anhaltspunkt von einer Verzinsung für das im Unternehmen eingesetzte Kapital oder einer Umsatzrendite auszugehen, die nach Erfahrung und Üblichkeit unter normalen Umständen zu erwarten ist.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuerergesetzes

Das Gewerbesteuerergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672), wird wie folgt geändert:

§ 8 Nr. 1 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 sowie Artikel 2 Nummer 1 und 2 sind erstmals in Wirtschafts-jahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 enden.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b bis f ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.

(4) Artikel 2 Nummer 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

(5) Artikel 3 ist erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt.

Berlin, den 27. März 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die im Jahr 2007 beschlossenen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform verschärfen für viele Unternehmen deren finanzielle Situation. Es ist widersinnig, dass der Staat einerseits über Hilfsmaßnahmen für Unternehmen nachdenkt, auf der anderen Seite aber durch steuerliche Maßnahmen deren Fremdfinanzierung erschwert und die Besteuerung der Substanz eines Unternehmens zulässt.

Die im Zusammenhang mit der Unternehmensteuerreform beschlossenen Maßnahmen zu Lasten der Unternehmen müssen daher abgemildert oder zurückgenommen werden. Das gilt für die Zinsschranke, die Verrechnung von Verlusten insbesondere bei Unternehmensübernahmen, die Einschränkung bei der Abschreibung und die Besteuerung von Funktionsverlagerungen. Die Besteuerung von betrieblichen Kosten bei der Gewerbesteuer (Zinsen, Mieten, Pachten, Lizenzgebühren) ist unabhängig davon, ob Unternehmen Gewinne erzielen oder nicht. Unabhängig von der dringend notwendigen Abschaffung der Gewerbesteuer werden daher zunächst die Hinzurechnungen betrieblicher Kosten zur Bemessungsgrundlage gestrichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4h)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung des Wahlrechts auf Anwendung einer erhöhten Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (siehe Nummer 2).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu –)

Durch die Ergebnisabhängigkeit der Zinsschranke besteht die Möglichkeit, dass der Höchstbetrag für den Zinsabzug bei guter Ertragslage nicht ausgeschöpft wird, in konjunkturrell schlechten Zeiten bei zurückgehenden Erträgen aber nicht ausreicht. Nach geltendem Recht entsteht, sofern nicht eine der sog. Escape-Klauseln greift, in diesen Fällen ein Zinsvortrag, der erst bei verbesserter Ertragslage zu einem zusätzlichen Zinsabzug führt. Tatsache ist jedoch, dass dieser Mechanismus zu einer Liquiditätsbelastung der Unternehmen führt und das zu einer Zeit, in der die finanziellen Ressourcen ohnehin bereits angegriffen sind.

Mit der Einführung einer Vortragsmöglichkeit für das nicht ausgenutzte Zinsabzugspotenzial (Abzugsvortrag) kann dieses Problem vermieden werden. Auf diese Weise wird der Zinsabzug verstetigt, so dass ein Zinsvortrag gar nicht erst entsteht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe c Satz 2)

Die Vorschrift will sicherstellen, dass inländische Betriebe oder Betriebsstätten nicht zu Lasten des deutschen Steuersubstrats übermäßig über Fremdkapital finanziert werden. Deswegen vergleicht sie die Eigenkapitalquote des Unternehmens mit der Eigenkapitalquote des Konzerns.

Innerhalb eines Konzerns ist aber nicht jede Abweichung der Eigenkapitalquote durch Gestaltungen herbeigeführt. Abweichende Eigenkapitalquoten können in Mischkonzernen durch Brancheneigenheiten (etwa erhöhte Finanzierungslasten durch höheren Investitionsbedarf) entstehen. Vor allem aber verändern auch die Gewinne und Verluste die Eigenkapitalquote.

Ein Indikator für eine übermäßige Fremdfinanzierung ergibt sich daher nicht aus jeder Abweichung, sondern erst durch eine relevante Abweichung von der Konzerneigenkapitalquote. Eine Relevanz der Abweichung kann nicht schon bei Überschreiten von einem Prozentpunkt gesehen werden. Ein wirtschaftlich sinnvolles „Atmen“ der Eigenkapitalquote setzt einen Eigenkapitalkorridor voraus, der übliche wirtschaftliche Schwankungen aufnehmen kann. Um dies zu gewährleisten, soll es für die Anwendung der Escape-Klausel unschädlich sein, wenn die Eigenkapitalquote des konzernzugehörigen Betriebs diejenige des Konzerns um nicht mehr als fünf Prozentpunkte unterschreitet.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 ff. – neu –)

Bei konzerngebundenen Unternehmen ist die Befreiung von der Beschränkung des Zinsabzugs auf 30 Prozent des EBITDA (Konzern-Escape) anhand des Eigenkapitalquotenvergleichs zu prüfen. Ein uneingeschränkter Zinsabzug ist möglich, soweit die Eigenkapitalquote des Betriebs die Konzerneigenkapitalquote um nicht mehr als einen Prozentpunkt unterschreitet. Zur Ermittlung des Betriebseigenkapitals ist gemäß § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) das bilanzielle Eigenkapital u. a. um die Buchwerte der Beteiligungen an anderen Konzerngesellschaften zu vermindern. Infolgedessen können deutsche Konzernobergesellschaften im Regelfall nur ein geringes Eigenkapital darstellen, so dass ihnen der Escape verwehrt ist.

Am deutlichsten tritt das Problem bei reinen Holdinggesellschaften zu Tage, die ihre Beteiligungen teilweise fremdfinanziert haben. Aber auch operativ tätige Konzernobergesellschaften sind hiervon betroffen. Die Folge ist, dass ein Teil des Zinsaufwandes strukturell bedingt steuerlich nicht berücksichtigungsfähig ist. In diesen Fällen läuft dann auch der Zinsvortrag ins Leere.

In Kreisen der Wirtschaft besteht ein massives Interesse zur Beseitigung der Problemlage, zumal sich bereits durchaus bedeutsame Einzelfälle herauskristallisiert haben, in denen die Zinsschranke bei Versagung des Konzern-Escapes höchst problematische Wirkungen entfalten würde. Der Beteiligungsbuchwertkürzung kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

Mit der Änderung soll daher eine Möglichkeit geschaffen werden, auf Antrag von der Beteiligungsbuchwertkürzung abzusehen. Im Ergebnis wird dadurch der Konzernobergesellschaft Kapital der nachgeordneten Gesellschaften zugerechnet, so dass sich ihre Eigenkapitalquote verbessert. Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung von Eigenkapital ist sämtlichen nachgeordneten Gesellschaften die Befreiung von der Abzugsbeschränkung auf 30 Prozent des EBITDA verwehrt. Die Freigrenze für kleine und mittlere Betriebe bleibt jedoch erhalten.

Was als Mutter- und Tochterunternehmen anzusehen ist, ist nach dem für den Eigenkapitalquotenvergleich maßgeblichen Rechnungslegungsstandard zu beurteilen. Die Antragsgemeinschaft muss in jedem Fall die oberste Konzernspitze umfassen. Damit werden Gestaltungen verhindert, die durch konzerninterne Veränderung von Beteiligungsstrukturen die Inanspruchnahme des Konzern-Escapes ermöglichen, ohne dass sich die Allokation realen Kapitals verändert.

Nachdem durch die Abstandnahme von der Beteiligungsbuchwertkürzung in die Besteuerung mehrerer Unternehmen eingegriffen wird, ist ein gemeinsamer Antrag aller betroffenen Unternehmen erforderlich. Er ist an das Finanzamt zu richten, das für die Besteuerung des Steuerpflichtigen zuständig ist, der von der Vergünstigung Gebrauch machen will.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 1)

Entsprechend dem Zinsvortrag ist auch der Abzugsvortrag nach den Regeln des § 10d Absatz 4 gesondert festzustellen.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 3 – neu –)

Ebenso wie der Zinsvortrag wird auch der Abzugsvortrag betriebsbezogen festgestellt. Er geht mit Aufgabe oder Übertragung des Betriebs unter. Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers geht der Abzugsvortrag entsprechend den Grundsätzen des § 10a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) unter.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 Satz 4 ff. – neu –)

Mit einer Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagegütern können nachhaltige Investitionsanreize gesetzt und damit die Nachfrage nach Investitionsgütern gestärkt werden. Dies gilt nicht nur für höherwertige Wirtschaftsgüter. Je höher die steuerliche Berücksichtigung im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr ausfällt, desto höher sind auch durch die Steuerersparnis freigesetzten Finanzierungseffekte. Mit einem Sofortabzug, wie ihn die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter vorsieht, kann daher der größtmögliche Nachfrageimpuls für dieses Spektrum der Investitionsgüter bewirkt werden. Aus diesem Grund wird die Wertgrenze für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit wahlweise von 150 Euro auf 600 Euro angehoben.

Gerade bei kleinen Unternehmen kommt geringwertigen Wirtschaftsgütern eine große Bedeutung zu. Deshalb ist auch hier eine Verbesserung der Absetzbarkeit sachgerecht. Kleinere Anschaffungen bei einer großen Anzahl von Unternehmen sind gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten eine sichere Stütze der Inlandsnachfrage.

Hinzu kommt, dass der im Zuge der Absenkung der GWG-Grenze auf 150 Euro eingeführte Sammelposten nicht in allen Fällen auch in der Handelsbilanz dargestellt werden kann. Mit der Einführung der sog. GWG-600-Option wird den Betrieben die Möglichkeit eröffnet, in diesem Punkt wieder Übereinstimmung zwischen Handels- und Steuerbilanz herzustellen; ein Sammelposten für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 600 Euro und maximal 1 000 Euro darf in diesen Fällen nicht gebildet werden. Durch den Verweis auf Absatz 2a Satz 1 bleibt die Auflösung der in den Vorjahren gebildeten Sammelposten unberührt. Die Regelung leistet damit auch einen durchaus beachtlichen Beitrag zum Bürokratieabbau. Durch das Wahlrecht werden diejenigen Unternehmen, bei denen die sog. GWG-150-plus-Sammelposten-Regelung zu einer spürbaren Reduzierung der Aufzeichnungspflichten führt, nicht gezwungen, sich erneut umzustellen. Dies trägt ein Stück weit zur Verbesserung der Planungssicherheit in den Unternehmen bei.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 Satz 1)

Die erneute vorübergehende Einführung der degressiven Abschreibung verunsichert die Wirtschaft. Diese benötigt aber dauerhafte und verlässliche Bedingungen. Die degressive Abschreibung wird daher zeitlich unbefristet wieder eingeführt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Die Regelung des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zum Verlustabzug bei Körperschaften gilt für den Abzugsvortrag entsprechend. Insoweit geht auch der Abzugsvortrag bei schädlichen Beteiligungserwerben (ggf. quotal) unter.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Gemäß Absatz 3 gilt die Escape-Klausel der Zinsschrankenregelung für Konzerne (einheitliche oder inlandsbessere Fremdfinanzierungsquote) dann nicht, wenn eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorhanden ist. Zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung rechnet man nach dem Wortlaut sämtliches Fremdkapital, das ein mit mehr als 25 Prozent beteiligter, außenstehender Anteilseigner (bzw. eine gleichgestellte Person) mit beliebigem Wohnsitz/Sitzstaat an eine Konzerngesellschaft mit beliebigem Sitzstaat gegeben hat.

Bei Konzernen, die weltweit mit regionalen Partnern zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsame Tochtergesellschaften errichtet haben, kann diese Gesellschafter-Fremdfinanzierung außerhalb der finanziellen Kontrolle des Konzerns stattfinden, beispielsweise wegen ihrer Geringfügigkeit. Für die Steuerpflichtigen und für die Finanzverwaltung ist es in diesem Fall gleichermaßen schwierig, einen vollständigen und zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, ob eine solche Gesellschafter-Fremdfinanzierung überhaupt stattgefunden hat. Der Nachweis über dieses Fremdkapital kann zu

einem nicht mehr vertretbaren Aufwand zulasten der Unternehmen führen, obwohl dieses Fremdfinanzierungsvolumen bei Weitem nicht an die Zielbereiche der Zinsschrankenregelung heranreicht.

Deshalb wird in Satz 1 eine Bagatellregelung eingeführt. Hierdurch wird erreicht, dass die Fremdfinanzierung seitens eines Mitgesellschafters nur dann schädlich ist, wenn sie von einigem Gewicht ist. Angelehnt an die Bandbreite der Finanzierungsquote im Sinne des § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG wird hierfür ein Umfang von einem Prozent der Zinsaufwendungen des Konzerns angenommen.

Zu Nummer 2 (§ 8c)

Zu Absatz 1

In den im Übrigen unverändert aus § 8c Abs. 1 KStG übernommenen Text wird der Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Absatzes 2 aufgenommen.

Zu Absatz 2

Die neue Regelung öffnet den durch das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalgesellschaften eingefügten § 8c Absatz 2 KStG für alle Unternehmen. Die Einschränkungen hinsichtlich des Ein- und Ausstiegs von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften und der Größe der Zielgesellschaft entfallen.

Die Öffnung für alle Unternehmen ist gerechtfertigt, denn die im Verlustvortrag und im laufenden Verlust abgebildeten Aufwendungen stehen in einem ursächlichen Zusammenhang mit den künftigen Gewinnerwartungen. Aus diesem Grund muss auch künftig unabhängig von der Anteilseignerstruktur eine Verrechnung der so entstandenen Verlustvorträge gewährleistet sein. Da neue Eigenkapitalgeber innovativer Unternehmen (insbesondere Start-up-Gesellschaften) die künftigen Gewinnaussichten honorieren, ist sicherzustellen, dass ihr Beitritt den Verlustabzug nicht beeinträchtigt. Sollten in dem Betriebsvermögen keine stillen Reserven vorhanden sein, geht der Verlustvortrag unter.

Der Begriff der stillen Reserven und ihre Ermittlung werden im Wege der Verwaltungsanweisung präzisiert. Die stillen Reserven sind grundsätzlich vom bezahlten Kaufpreis der übertragenen Anteile bzw. von der zu leistenden Kapitaleinlage abzuleiten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Entsprechend den Regelungen zum Verlustvortrag und zum Zinsvortrag in § 4 Absatz 2 Satz 2 geht auch ein Abzugsvortrag unter, wenn eine Kapitalgesellschaft auf ein Personenunternehmen verschmolzen wird oder ein sonstiger Fall des § 3 vorliegt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in der Regelung zum Übernahmeverlust. Bisher wird auf § 17 Absatz 2

Satz 5 EStG verwiesen. Der zutreffende Verweis muss sich aber auf § 17 Absatz 2 Satz 6 EStG beziehen. In dieser Vorschrift wird die Nichtberücksichtigung von Veräußerungsverlusten geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 3)

Der Abzugsvortrag ist betriebsbezogen (§ 4h Absatz 5 EStG). Für den Fall der Abspaltung wird in § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes geregelt, dass ein Abzugsvortrag der übertragenden Körperschaft sich in dem Verhältnis mindert, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 9)

Unternehmenseinbringungen führen zum Untergang des Abzugsvortrages, da es sich bei der Zinsschranke um eine betriebsbezogene Regelung handelt. Das Schicksal des Abzugsvortrages ist daher eng mit dem Schicksal des „zinsverursachenden“ Betriebs verknüpft.

Zu Artikel 4 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Mit der erstmaligen Regelung der Besteuerung von Funktionsverlagerungen durch die Unternehmensteuerreform im Jahr 2007 sollen die Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen steuerlich stärker belastet werden. Die Regelungen sind international ungewöhnlich und in Steuerfachkreisen höchst umstritten. Es werden nicht nur Betriebsverlagerungen besteuert sondern auch Gewinnpotentiale. Damit unterliegen nicht nur in Deutschland entstandene stille Reserven, sondern auch in der Zukunft im Ausland entstehende Gewinne der Besteuerung.

Da diese Regelungen im Ausland unbekannt sind, kann es zu Doppelbesteuerungen kommen, da ausländische Fiskus dort entstandene Gewinne wie bisher besteuern werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftslage und der sich abschwächenden konjunkturellen Entwicklung sind diese Regelungen für deutsche Unternehmen unzumutbar. Sie werden daher abgeschafft und der vor 2008 geltende Rechtszustand wiederhergestellt.

Damit entfällt auch die Funktionsverlagerungsverordnung, die kaum verständlich und sehr streitanfällig ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 8 des Gewerbesteuergesetzes)

Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform ausgeweitet. Zu besteuern sind u. a. Zinsen sowie die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Die gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen müssen also Steuern auf ihre Kosten entrichten. Die Fremdfinanzierung der Betriebe wird künstlich verteuert, weil ein Viertel der gezahlten Zinsen der Gewerbesteuer unterliegt, unabhängig davon, ob Gewinne erzielt werden oder nicht. Gegebenenfalls ist die Steuer aus der Substanz der Unternehmen zu zahlen. Viele Einzelhändler klagen darüber, dass sie trotz zurückgehender Umsätze 75 Prozent der gezahlten Mieten versteuern müssen.

Das ist angesichts der wirtschaftlichen Lage unverantwortlich. Die Hinzurechnungsbesteuerung verschlechtert die Lage vieler Unternehmen zusätzlich. Aus diesem Grund werden die Verschärfungen der Unternehmensteuerreform zurückgenommen und die Besteuerung von Zinsen abgeschafft.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.